An das
Präsidium des Nationalrates
per E-Mail
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung III/1
per E-Mail
iii1@bka.gv.at

Wien, am 25.11.2013

Dienstrechts-Novelle 2013
Begutachtung
BKA-920.196/0005-III/1/2013

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter nimmt zu oa Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Zur Änderung des Richter- und Staatsanwaltsdienstgesetzes:

A. Zu §§ 76b, 76e; 75b RStDG:

Die richterliche Standesvertretung spricht sich entschieden gegen die vorgeschlagene Änderung des § 76b RStDG aus.

Mit der vorliegenden Novelle soll mit dem neuen § 76e RStDG die Regelung der Pflegeteilzeit eingeführt werden unter gleichzeitiger Änderung der bisherigen Regelung des § 76b Abs 1 Z 1 RStDG betreffend die Pflege naher Angehöriger.

Die Regelung des § 76b Abs 1 ermöglicht derzeit die Herabsetzung der Auslastung bis auf die Hälfte, wenn (Z 1) dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger oder zur Betreuung eines schulpflichtigen Kindes notwendig ist und (Z 2) dem nicht wichtige dienstliche Interessen entgegen stehen. Die Herabsetzung der Auslastung darf nur für mindestens ein Jahr erfolgen; die Zeiträume dieser Herabsetzung dürfen insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten.

Da die Pflegeteilzeit gem. dem Entwurf zu § 76e RStDG lediglich für die Dauer von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten ermöglicht wird, würde mit der vorgeschlagenen Änderung die bisher bestehende Möglichkeit einer Herabsetzung der Auslastung für die Pflege naher Angehöriger massiv eingeschränkt werden.

Die Notwendigkeit der derzeit bestehenden Regelung des § 76b RStDG ergibt sich v.a. daraus, dass für Richterinnen und Richter keine Möglichkeit einer Herabsetzung der Auslastung aus beliebigem Anlass besteht. Für alle anderen öffentlich Bediensteten besteht die Möglichkeit und ist daher die eingeschränkte Regelung der Pflegeteilzeit (max. 3 Monate) für diese Berufsgruppen unproblematisch. Für Richterinnen und Richter besteht jedoch nur im Rahmen der §§ 75e (Familienhospizfreistellung), 76a (Pflege eines Kindes bis zum Schuleintritt) und 76b (Pflege eines schulpflichtigen Kindes und naher Angehöriger) die Möglichkeit eine Herabsetzung der Auslastung in

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter
Justizpalast, Schmerlingplatz 11, A- 1011 Wien
Tel: +43 1 52152 3644, Fax: +43 1 52152 3643
ute.beneke@richtervereinigung.at

Anspruch zu nehmen. Regelungen wie in § 76b RStDG sind für Richterinnen und Richter daher die einzige Möglichkeit, berufliche und familiäre Verpflichtungen zu vereinbaren.

Trotz langjähriger Forderung seitens der Standesvertretung ist Richterinnen und Richtern – als einzige Berufsgruppe im öffentlichen Dienst! - eine Herabsetzung der Auslastung aus beliebigem Grund nach wie vor nicht möglich. Diese unsachliche Diskriminierung würde durch die vorgeschlagene Änderung des § 76b RStDG nicht nur fortgeschrieben, sondern sogar noch verschärft, da sie die ohnedies nur sehr begrenzten Möglichkeiten der Herabsetzung der Auslastung weiter einschränken würde. Dies stellt daher eine sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung der Berufsgruppe der Richterinnen und Richter dar.

Die Problematik der zeitlichen Begrenzung, die durch eine Herabsetzung aus beliebigem Grund nicht abgefedert wird, ergibt sich im Übrigen auch hinsichtlich der - durch den Entwurf im Anwendungsbereich erweiterten - Pflegekarenz des § 75b RStDG.

Die Wichtigkeit der Einführung einer Teilzeitregelung im Sinne einer Herabsetzung der Auslastung aus beliebigem Grund auch für Richterinnen und Richter wird nochmals unterstrichen. Besonders hingewiesen wird darauf, dass es bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen immer wieder zu Härtefällen kommt. Mangels Teilzeitmöglichkeit führt eine eingeschränkte Dienstfähigkeit (bei der ein Teilzeittätigkeit aber noch möglich wäre) in letzter Konsequenz zur Versetzung in den Ruhestand einer dienstwilligen Richterin/eines dienstwilligen Richters. Dass dies - abgesehen von der menschlichen Komponente - aus ökonomischen Überlegungen auch für den Dienstgeber einen Verlust bedeutet, ist evident.

B. Zu § 208 RStDG:

Die in den Erläuterungen als redaktionelle Berichtigung bezeichnete Änderung des § 208 RStDG, wonach unter den Unvereinbarkeiten der Richter des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesfinanzgerichtes die Positionen eines Staatssekretärs, eines Bürgermeisters eines Volksanwalts, sowie des Präsidenten eines Rechnungshofes nicht mehr aufscheinen, ist nicht nachvollziehbar. Sollten dadurch diese Unvereinbarkeiten nicht mehr gegeben sein, wäre dies bedenklich.

II. Zur Änderung des VBG (Verwaltungspraktikum):

Der Entwurf sieht eine Anhebung des Ausbildungsbeitrags für Verwaltungspraktikanten nach drei Monaten auf das Monatsentgelt eines/einer Vertragsbediensteten in der entsprechenden Entlohnungsgruppe vor. Es wird angeregt, den Ausbildungsbeitrag der bei den Gerichten auszubildenden Rechtspraktikanten (§ 17 RPG, derzeit EUR 1.035,-) an den Ausbildungsbeitrag für Verwaltungspraktikanten mit akademischer Ausbildung anzupassen. Bereits jetzt besteht hier eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung.

Wie die Erläuterungen zum Entwurf des § 36b Abs 1 VBG richtig ausführen, soll der Ausbildungsbeitrag die Bestreitung der Lebenshaltungskosten über einen längeren Zeitraum ermöglichen und soll damit der Wertschätzung der Tätigkeit der Praktikantinnen und Praktikanten angemessen Ausdruck verliehen werden. Darüber hinaus soll ein finanziell attraktives Praktikum hoch qualifizierte Nachwuchskräfte ansprechen. Dies gilt für Rechtspraktikanten ebenso wie für Verwaltungspraktikanten. Die Ungleichbehandlung dieser beiden Gruppen ist weder nachvollziehbar noch gerechtfertigt.

Die allgemeine Gerichtspraxis wurde zuletzt auf fünf Monate verkürzt und damit die Ausbildungsmöglichkeiten massiv eingeschränkt. Die Standesvertretung fordert seit Langem die neuerliche Verlängerung der Gerichtspraxis. Die Praktikantinnen leisten wertvolle Arbeit und sind eine unverzichtbare Unterstützung bei der richterlichen Arbeit. Diese Leistungen müssen

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter
Justizpalast, Schmerlingplatz 11, A- 1011 Wien
Tel: +43 1 52152 3644, Fax: +43 1 52152 3643
ute.beneke@richtervereinigung.at

angemessen entlohnt werden. Insbesondere für jene Rechtspraktikanten, die sich für den Beruf der Richterin/des Richters interessieren und die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstreben, stellt der derzeitig Ausbildungsbeitrag eine finanzielle Hürde dar, da das Rechtspraktikum bis zur Entscheidung über die Übernahme verlängert wird und im Durchschnitt 12 bis 18 Monate dauert. Gerade für den verantwortungsvollen Richterberuf ist es wichtig, dass hoch qualifizierter Nachwuchs angesprochen und nicht durch finanzielle Barrieren von einer Bewerbung abgehalten wird.

Dr. Gerhard Reissner

Vizepräsident

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

Justizpalast, Schmerlingplatz 11, A- 1011 Wien
Tel: +43 1 52152 3644, Fax: +43 1 52152 3643
ute.beneke@richtervereinigung.at